

Absender:

.....
.....
.....

Lichtenfels, den

Telefon/Handy:

Stadt Lichtenfels
z.H. Frau Kellner
Marktplatz 5
96215 Lichtenfels



Telefon: 09571/795-140
E-Mail: michaela.kellner@lichtenfels.de

Antrag auf Gartenwasserabzug bei der Abwassergebühr

Straße, Hausnummer

Gemarkung

Flurnummer

Für die Wassermengen, die ich ausschließlich zur Gartenbewässerung verwende, bitte ich keine Entwässerungsgebühren zu erheben, da diese Wassermengen nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden.

Der Nachweis der nicht eingeleiteten Wassermengen erfolgt über einen Zwischenzähler.

Ich beantrage hiermit:

- Der geeichte Wasserzähler wird innerhalb des Gebäudes eingebaut.
Zur Überprüfung und Abnahme der Installation des Wasserzählers bitte zur Terminvereinbarung bei Frau Kellner, Telefon: 09571/795-140, anrufen.
Für die Abnahme wird eine Gebühr von 25,00 € festgesetzt.
Für die Genehmigung wird eine Gebühr von 50,00 € festgesetzt.

- Der geeichte frostsichere Wasserzähler DIN 1988 wird am Außenhahn installiert.
Zur Überprüfung und Abnahme der Installation des Wasserzählers bitte zur Terminvereinbarung die Stadtwerke Lichtenfels, Telefon: 09571/9552-0, anrufen. Hier wird eine Kostenpauschale inklusive Verplombung von 25,00 € + derzeit gültigen Mehrwertsteuer-Satz durch die Stadtwerke Lichtenfels fällig.
Für die Genehmigung wird eine Gebühr von 50,00€ festgesetzt.

.....
(Unterschrift Grundstückseigentümer)

Bitte beachten Sie unsere Installationshinweise auf der Rückseite.

Hinweise:

- Die Installation ist auf eigene Kosten nach den anerkannten Regeln der Technik, **durch einen eingetragenen Vertragsinstallateur**, auszuführen.
- Ein geeichter Wasserzähler kann frostfrei innerhalb des Gebäudes an der Wasserleitung angebracht werden (nicht direkt am Wasserhahn) oder ein geeichter frostsicherer Wasserzähler (DIN 1988) kann am Außenwasserhahn installiert werden.
Der geeichte frostsichere Wasserzähler am Außenwasserhahn muss von den Stadtwerken Lichtenfels abgenommen und verplombt werden (Kosten: 25,00 € + ges. MWSt.).
- Es dürfen keine Kanaleinläufe (z.B. Waschbecken, Bodenabläufe o. ä.) in direkter Nähe der Wasserzapfstellen vorhanden sein.
- Sollten in Nebengebäuden, z.B. in Garagen, landwirtschaftlichen Gebäuden, etc., Anschlüsse an die Wasserversorgungs- oder Entwässerungsanlage eingebaut werden, bzw. bereits vorhanden sein, sind diese Gebäude zu einem Herstellungsbeitrag für die Wasserversorgungs-/ Entwässerungsanlage heranzuziehen.